### FRIEDERIKE WAPLER

# Kinderrechte und Kindeswohl

Jus Publicum
240

**Mohr Siebeck** 

# JUS PUBLICUM

### Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 240



# Friederike Wapler

# Kinderrechte und Kindeswohl

Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht

Friederike Wapler, geboren 1971; Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Granada/Spanien; Referendariat beim Oberlandesgericht Braunschweig; Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ e.V.), Hannover; 2003–2013 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen; 2007 Promotion; 2013 Habilitation; WiSe 2013/14 Vertretungsprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth; seit SoSe 2014 Entlastungsprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt/Main.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

e-ISBN PDF 978-3-16-153376-1 ISBN 978-3-16-153375-4 ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

"There is no substitute for a genuine, free, serene, healthy, bread-and-butter childhood." Kate Douglas Wiggin, 1892

#### Vorwort

Die schönsten Formulierungen ethischer Kinderrechte habe ich während der Recherchen für dieses Buch bei der amerikanischen Autorin und Erzieherin Kate Douglas Wiggin (1856-1923) gefunden, darunter das Recht des Kindes, einen großen Teil seiner Zeit gloriös dreckig zu sein. Bedauerlicherweise war es mir im Rahmen der vorliegenden juristischen Untersuchung nicht möglich, diese Spielart des Kinderrechtsdiskurses näher zu beleuchten. Doch wird sich auch im Folgenden zeigen, dass der Begriff des Rechts in ethischer Hinsicht über den juridischen Rechtsbegriff weit hinausgehen kann. Was die ethische Diskussion für die Rechtswissenschaften nicht unbrauchbar macht. Viele der Rechte, die aus ethischer oder auch aus pädagogischer Sicht formuliert wurden, können in juridische Rechte übersetzt werden. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag und das Recht des Kindes auf seinen eigenen Tod, wie Janusz Korczak (1878-1942) sie umschrieben hat, geben einem grundlegenden Anspruch des Kindes auf Achtung seiner Würde und seiner Persönlichkeit Ausdruck, den wir im Verfassungsrecht in der Menschenwürdegarantie und im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wiederfinden. Das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft, das auf Joel Feinberg (1926-2004) zurückgeht, macht deutlich, dass Kinder aus einer fundamentalen Abhängigkeit in ihr eigenes, selbstbestimmtes Leben hineinwachsen. Um diese Facetten der Lebensphase Kindheit geht es in diesem Buch, und nicht ohne Grund nehmen rechtsethische Überlegungen darin erheblichen Raum ein.

Die vorliegende Untersuchung ist im wissenschaftlichen Austausch mit vielen Menschen entstanden. Allen voran danke ich meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Dietmar von der Pfordten und meinen beiden Gutachterinnen Prof. Dr. Christine Langenfeld und Prof. Dr. Eva Schumann, von deren Förderung und fachlichem Rat ich ungemein profitiert habe. Von unschätzbarem Wert waren für mich in diesen Jahren in fachlicher wie persönlicher Hinsicht auch meine Kolleginnen und Kollegen an der Universität Göttingen, allen voran Ruth Sandforth, Astrid Strack, Holger Gutschmidt und Philipp Gisbertz sowie Hasina Farouq, Mina Aryobsei und Reza Zanganeh. Für Korrekturen an der Endfassung danke ich Roman Hensel und Eva Hoeren aus Bayreuth sowie aus Frankfurt am Main Vannareth Hean, Jane Hentz, Sanela Starcevic und Christoph Weigel sowie für Arbeiten am Sachregister Athusa Ebrahimi und Stefanie Lechler.

VIII Vorwort

Dieses Buch wäre vermutlich niemals fertig geworden, hätte ich nicht zur rechten Zeit ein Stipendium des *Dorothea-Schlözer-Programms* der Universität Göttingen erhalten. Dem Lektorat des *Mohr Siebeck Verlages* danke ich für die Veröffentlichung der Arbeit und die reibungslose Zusammenarbeit. Der *Förder- und Beihilfefonds der Verwertungsgesellschaft Wort* hat die Herstellung dieses Bandes mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss finanziert.

Man muss nicht selbst zum Mond geflogen sein, um über die Raumfahrt zu schreiben, und man muss nicht selbst Kinder haben, um über Kinderrechte zu forschen. Dennoch bin ich meinen beiden Töchtern *Hannah* und *Jule* dankbar, dass sie mir während der Arbeit an diesem Buch immer wieder vor Augen geführt haben, was es heutzutage bedeutet, Kind zu sein, in einer Familie zu leben, zur Schule zu gehen und allgemein sich in der Welt zurechtzufinden. Ihre Lebendigkeit, ihre Neugier und ihr Wachstum, aber auch ihre Sorgen, Konflikte und Reflexionen sind sicherlich häufiger zwischen den Zeilen der folgenden Kapiteln zu finden als mir selbst bewusst ist. Nicht nur ihnen bin ich dankbar, sondern meiner gesamten Familie, meinen Freundinnen und Freunden dafür, dass sie in den vergangenen Jahren an meiner Seite waren, mir den Rücken freigehalten und gestärkt und die nicht immer einfache Entstehung dieses Buches mit Geduld und Interesse begleitet haben.

Hannover, im September 2014

Friederike Wapler

### Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel 1: Einleitung	1
Die Kinderrechte und das Kindeswohl als Gegenstände des öffentlichen Rechts	2
Themen	5
<ul><li>III. Dimensionen des Begriffs der Kindheit</li></ul>	8
Begriff der Kindheit	9
der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten	12
der moralischen und sozialen Entwicklung	15
4. Das unmündige, das autonome und das kompetente Kind	16
5. Kindheit heute	18
IV. Der Begriff des Kindes im Recht	21
Teil 1	
Rechtsgeschichtliche Betrachtungen	
Kapitel 2: Zur Entwicklung der Begriffe Kindeswohl	
und Kinderrechte	27
I. Kindeswohl	29
1. Der Kindeswohlbegriff nach dem BGB (1900–1933)	29
a. Gefährdung des Kindeswohls, § 1666 BGB	30
aa. Missbrauch des Sorgerechts und Vernachlässigung	30
bb. Ehrloses und unsittliches Verhalten	32
cc. Religiöse Kindererziehung	33
dd. Politische Erziehung	34
ee. Verschulden	36
§ 1635 BGB	37

		c. Das Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils	20
		(§ 1636 BGB)	39
		1900–1933	41
	2.	Das öffentliche Fürsorgerecht (1900–1933)	43
		a. Das landesrechtliche Fürsorgerecht nach 1900	43
		b. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922	45
		aa. Der Kindeswohlbegriff im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	46
		bb. Der Begriff der Verwahrlosung	47
		c. Fazit: Kollektivistische Tendenzen in der öffentlichen Erziehung	
		der Jahre 1900–1933	50
	3.	Die Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945)	51
		a. Familienrecht	51
		aa. Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB	52
		bb. Die Kindeswohlprüfung nach der Ehescheidung	55
		b. Jugendwohlfahrtsrecht	57
		c. Fazit: Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls als	
	,	Einfallstor für die nationalsozialistische Ideologie	58
	4.	Die Zeit nach 1945	59
		a. Die Entwicklung in der Bundesrepublik (Überblick)	60
		aa. Verfassungsrecht	60 60
		bb. Familienrecht	60
		dd. Weitere Rechtsbereiche	63
		b. Die Entwicklung in der DDR (1949–1990)	64
		aa. Kinder, Jugend und Familie im Recht der DDR	65
		bb. Die Verwendung des Kindeswohlbegriffs bis 1966	67
		cc. Die Verwendung des Kindeswohlbegriffs nach 1966	69
		dd. Fazit: Kollektivistische Vereinnahmung der unbestimmten	
		Rechtsbegriffe Kindeswohl und Erziehungsgefährdung	72
II.	K	inderrechte	73
	1.	Die "Entdeckung des Kindes" in der Philosophie	
		und in der Pädagogik	74
	2.	Frühe Forderungen nach Kinderrechten: unterschiedliche	
		Verständnisse	75
	3	Frühe Kodifikationen von Kinderrechten	78
	٥.	a. Das Recht des Kindes auf Erziehung gem. §1 RJWG (1922)	78
		b. Internationales Recht	79
		aa. Die Genfer Erklärung (1924)	79
		bb. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)	80
		cc. Die UN-Erklärung der Rechte des Kindes (1959)	80
		dd. Die Internationalen Menschenrechtspakte (1966)	81
		ee. Die UN-Kinderrechtskonvention (1989)	82
	4.	Das "Recht des Kindes" als Recht, zu einem guten	
		Staatsbürger zu werden: Kinderrechte im Nationalsozialismus	
		und in der DDR	83

Inhaltsverzeichnis	XI
5. Kinderrechte zwischen Schutzverpflichtung und Autonomie-	
gewährung	84
TT 11 a	
Teil 2	
Der Status des Kindes im geltenden Recht	
Kapitel 3: Verfassungsrechtliche Grundlagen	89
I. Das Kind und seine Grundrechte	89
1. Das Kind als Grundrechtsträger	90
2. Grundrechtsmündigkeit und Grundrechtswahrnehmung	91
a. Wahrnehmungsfähigkeit	92
<ul><li>b. Wahrnehmungsberechtigung</li></ul>	93
fähigkeit des Kindes im Rahmen der Verfassungsbeschwerde	95
d. Zur Notwendigkeit einer "Grundrechtsreife"	97
e. Vorschlag zur begrifflichen Differenzierung	98
3. Grundrechtswahrnehmung und Persönlichkeitsentfaltung	
(Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	99
a. Altersspezifische Einschränkungen der allgemeinen	
Handlungsfreiheit	100
b. Schutz der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten	400
Person	100
c. Anerkennung der wachsenden Fähigkeit zur Selbstbestimmung d. Wachsende Berücksichtigung des Kindeswillens	101
bei Entscheidungen über seine Belange	102
II. Das Eltern-Kind-Verhältnis (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)	105
1. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG	106
2. Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)	108
a. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als Institutsgarantie ("natürliches Recht")	109
b. Der Begriff der Pflege und Erziehung	110
c. Das Elternrecht als Abwehrrecht	111
d. Die Pflichtbindung des Elternrechts	112
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen	
in das Elternrecht	120
a. Keine Schrankenübertragung aus Art. 2 Abs. 1 GG	121
b. Das allgemeine staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)	122
aa. Das Wächteramt als spezielle Eingriffsermächtigung	123
bb. Das Kindeswohl als Schutzgut des Wächteramts – Chiffre für die Interessen des Kindes	126
cc. Rechtsstaatliche Anforderungen an die Ausübung	120
des Wächteramts	127
dd. Zwischenfazit: Die formale Stellung des Wächteramts	/
im System des Grundgesetzes	128

		ee.	Die Grundrechte des Kindes als Geltungsgrundlage	
			des Wächteramts	12
		ff.	Der Anspruch des Kindes auf Schutz und Hilfe	
			durch den Staat	13
		gg.	Die Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung	
			wächteramtlichen Handelns	13
		hh.	Probleme bei der Bestimmung der Kindeswohlgefährdung	13
			(1) Schadensvermeidung, nicht Erziehungsoptimierung	13
			(2) Exkurs: Eltern als die besten Sachwalter der Belange	
			ihrer Kinder – und neuere Zweifel	13
			(3) Unklare Bestimmung des Schutzgutes	14
			(4) Überwachungs- und Kontrollbefugnisse im Rahmen	
			des Wächteramts	14
			Die "staatliche Gemeinschaft" als Wächter	14
	c.		besonderen Eingriffsvoraussetzungen für die Trennung	
			Kindes von seinen Eltern (Art. 6 Abs. 3 GG)	14
	d.		schränkungen des Elternrechts durch Sorge- und Umgangs-	
			ntsregelungen: Der Staat als Wächter oder Schlichter?	15
			Die Schlichtertheorie	15
		bb.	Die Anbindung präventiver Regelungen zum Schutz	
			des Kindes an das staatliche Wächteramt	15
	e.		Maßstab für gerichtliche Entscheidungen zugunsten	
			Kindes.	15
		aa.	Das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der eigenverant-	
			wortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft	15
		bb.	Kindeswohlkriterien	16
	t.		schränkungen des Elternrechts aus öffentlichem Interesse	16
		aa.	Das Urteil zur Anwesenheit der Eltern in der Hauptver-	
			handlung im Jugendstrafverfahren	16
			Die Entscheidung zu Familiendoppelnamen für Kinder	16
4.	Vo	orsch	nlag für die dogmatische Strukturierung des	
	A	rt. 6	Abs. 2 GG	16
5.			eltung der Grundrechte im Eltern-Kind-Verhältnis	16
			Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung gegen seine Eltern?	16
			telbare Drittwirkung der Grundrechte	17
	c.		atliche Schutzpflichten gegenüber dem Kind	17
		Sch	utz der Grundrechte oder Schutz des Kindeswohls?	17
,				17
о.	11	agei	des Elternrechts	
	a.	Lei	bliche Elternschaft	18
			iale und rechtlich-soziale Elternschaft	18
	c.		verfassungsrechtliche Begriff der Elternschaft	18
			Das Verhältnis von leiblicher und sozialer Elternschaft	18
			Wie viele Eltern kann ein Kind haben?	18
		cc.	Reduzierter Gehalt des Elternrechts bei rein leiblicher	
			Verwandtschaftsbeziehung: Das Recht auf Zugang	
			zur Elternschaft	18
			Gleichgeschlechtliche Elternschaft	19
		99	Die Stellung von Vormündern und Pflegern	10

Inhaltsverzeichnis	XIII
7. Das Kind als Teil einer Familie: Die Reichweite des Familien-	
schutzes aus Art. 6 Abs. 1 GG	194
III. Schule und Bildung (Art. 7 GG)	199
1. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 GG	199
2. Die staatliche Aufsicht über das Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG)	201
3. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule	201
(Art. 7 Abs. 1 GG)	203
4. Das Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Erziehungsrecht	204
a. Die Schulpflicht und ihre Ausgestaltung	205
aa. Zwecke der Schulpflicht	208
(1) Interessen des Staates	208
(2) Interessen des Kindes	210
bb. Abwägung der schulischen Erziehungszwecke mit dem	
Elternrecht	213
cc. Vereinbarkeit der Schulpflicht mit internationalem Recht	
und dem Recht der Europäischen Union	215
dd. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung	217
des Schulalltags	217 217
(2) Weltanschauliche Neutralität und Toleranz. Insbesondere:	21/
die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum	
"Burkini" und zu "Krabat" (2013)	217
(3) Schulische Erziehung und die Grundwerte der Verfassung	222
b. Wahl der Schule und Privatschulfreiheit	223
c. Heimunterricht als Ausnahme zur allgemeinen Schulpflicht?	224
5. Bildungsrechte des Kindes	225
a. Kein Recht auf Bildung aus Art. 7 GG	227
b. Bildungsansprüche als Teil des Grundrechts des Kindes auf	
Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person	
(Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG)	227
6. Die Grundrechte des Kindes in der Schule	229
7. Schulbesuch und Kindeswohl	231
IV. Die staatliche Kompetenz zur allgemeinen Kinder-	
und Jugendförderung	231
Kapitel 4: Internationales Recht	234
I. Die UN-Kinderrechtskonvention	234
Der Kindeswohlbegriff der Kinderrechtskonvention	235
2. Die Kinderrechte nach der Kinderrechtskonvention	238
II. Europäisches Übereinkommen über die Ausübung	230
	220
von Kinderrechten (1996)	239
III. Art. 24 EU-Grundrechtecharta	240
IV. Das Kindeswohlprinzip und seine Bedeutung im deutschen Recht	242

1. Unmittelbare Geltung des Kindeswohlprinzips im deutschen Recht?  a. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, Art. 7 UN-BRK  b. Art. 24 GrCh  c. Unmittelbare Drittwirkung gegenüber privaten Einrichtungsträgern?	242 242 243 243
2. Inhalt des Kindeswohlprinzips: Die Reichweite des Vorrangs	24
V. Die Beteiligung des Kindes an eigenen Angelegenheiten	248
Kapitel 5: Einfachrechtliche Ausgestaltungen	249
Familienrechtliche Begriffsprägungen	249
Familienrecht	250
Entscheidungen über Kindesbelange	250
rechtlichen Entscheidungspraxis	25
das Beste für das Kind	252 252
b. Objektive und subjektive Interessen des Kindes	25. 25.
aa. Vereinbarkeit der Erziehungsleitbilder mit dem Elternvorrang aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG	250
bb. Folgerungen für den familienrechtlichen Kindeswohlbegriff d. Kindeswohlkriterien	26 26
aa. Präferenzen des Kindes: innere Bindungen, soziale Kontinuität, Kindeswille	26
(1) Innere Bindungen	26 26 26
bb. Eigenschaften der Eltern: Erziehungseignung und Bindungstoleranz	26
(1) Erziehungseignung	26 27
(3) Kooperationsbereitschaft ("Bindungstoleranz") e. Folgerungen für den familienrechtlichen Kindeswohlbegriff	27 27
5. Konkretisierung des Mindeststandards: die Kindeswohl-	
gefährdung	27
a. Merkmale der Kindeswohlgefährdung	27
nach \$\% 1666 1666a BGB	27

<i>Inhaltsverzeichnis</i> X	V
<ul> <li>6. Unterschiedliche gesetzliche Kindeswohlmaßstäbe</li></ul>	
Sorgerechtsregeln	85
8. Zusammenfassung	
II. Kinder- und Jugendhilferecht	
1. Das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung 29	
2. Die allgemeine Förderpflicht des Staates	93
3. Subjektive Rechtsansprüche auf Hilfe bei Nichtgewährleistung	0.
des Kindeswohls (§§ 27 ff. SGB VIII)	
a. Der Begriff der Nichtgewährleistung des Kindeswohls	
4. Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls:	
Interventionsrechte und Vorfeldbefugnisse	98
a. Inobhutnahme: Interventionsrecht der Jugendhilfe in Eilfällen 29 b. Rücknahme der Betriebserlaubnis: Schutz des Kindeswohls	
in Einrichtungen	98
gefährdung: Vorfeldbefugnisse des Jugendamts	99
5. Beteiligungsrechte des Kindes	00
<ul><li>6. Achtung der Grundrechte des Kindes in öffentlicher Betreuung</li><li>7. Wirkung des Kindeswohlprinzips (Art. 3 I UN-KRK)</li></ul>	<b>)</b> 1
in das Jugendhilferecht	01
Kinderrechten im Jugendhilferecht	02
III. Zum weiteren Gang der Untersuchung	05
Teil 3	
Rechtsphilosophische Überlegungen	
Kapitel 6: Der Begriff des Wohls	09
	^(
I. Wohl, Glück und gutes Leben	
II. Die Basis des Wohlbegriffs: Interessen	
2. Unterschiedliche Kategorien von Interessen	
3. Rechte und Freiheiten	
4. Die Bedeutung der Freiheit für den Wohlbegriff	
5. Die Bedeutung von Rechten für den Wohlbegriff	
III. Aussichtsreiche Verwirklichung von Interessen als Voraussetzung	_(
des individuellen Wohls	22

	1. Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Interessen:	
	aktuelles Wohlbefinden und übergreifendes Wohl	322
	2. Erfüllung, Streben nach Erfüllung und der Moment des Glücks	323
	Die Bestimmung des Wohls: subjektive und objektive Theorien	327
V.	Der Vorrang der Selbstbestimmung	329
	1. Einwände gegen den individualistischen Ausgangspunkt	331
	2. Einwände gegen den Vorrang des Subjektiven	336
	3. Einwände gegen die isolierte Betrachtung von Belangen	337
	4. Einwände gegen den Ausschluss eingeschränkt autonomer	
	Individuen	340
	5. Die Grundlage der ethischen Gleichheit	342
	6. Der Begriff der Person	344
	7. Zusammenfassung	345
VI	Autonomie als Basis des Vorrangs der Selbstbestimmung	346
, 1.	1. Personale, moralische und politische Autonomie	346
	2. Innere Voraussetzungen der Autonomie	510
	(Fähigkeit zur Autonomie)	348
	3. Relativität des Autonomiebegriffs	352
	4. Autonomiefähigkeit als Minimalbedingung für ein	332
		252
	selbstbestimmtes Leben	353
	5. Autonomie als Möglichkeit (äußere Bedingungen für ein	
	autonomes Lebens)	354
VII.	Einschränkungen des Vorrangs der Selbstbestimmung:	
	Rechtfertigung paternalistischen Handelns	359
	1. Begriff des Paternalismus	361
	2. Paternalismus, Fürsorge und Care	362
	3. Abgrenzung gegen nicht-paternalistische Einschränkungen	364
	a. Fremdschädigendes Verhalten (harm principle)	364
	b. Gemeinwohlgründe	365
	4. Paternalistische Einschränkungen autonomer Entscheidungen.	366
	a. Uninformierte Entscheidungen	367
	b. Drohende schwere Schäden	369
	c. Ethisch verwerfliches Verhalten	371 373
	e. Inkonsequentes Verhalten: Bindung an den eigenen früheren Willen	378
	f. Zusammenfassung	380
	5. Paternalistische Einschränkungen der Entscheidungen	
	eingeschränkt autonomiefähiger Personen.	381
	a. Handeln ohne den Willen der betroffenen Person	381
	b. Handeln gegen den Willen der betroffenen Person	381
VIII	. Handeln im Interesse anderer: Anforderungen	
	an paternalistische Handlungen	382
	Die Ermittlung der Belange eingeschränkt autonomer Personen	383
		2 32

Inhaltsverzeichnis	XVII
2. Grundversorgung: Sicherstellung der Mindestbedingungen für ein gutes Leben	
a. Erhaltung des Selbst	
b. Entfaltung des Selbst	
IX. Grundzüge eines ethischen Begriffs des individuellen Wohles	
X. Zum weiteren Vorgehen	389
Kapitel 7: Ein ethischer Begriff des Kindeswohls	391
I. Die paternalistische Grundsituation des Kindes	394
1. Das Gleichheitspostulat der radikalen Freiheitslehren	
2. Ethisch relevante Unterschiede zwischen Kindern und	
Erwachsenen	
a. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	
b. Innere Unabhängigkeit	398
c. Informationsdefizite und Erfahrungsrückstand	
3. Die Unhaltbarkeit des Gleichheitspostulats	
4. Die Kontinuität zwischen Kindern und Erwachsenen	
5. Rechtfertigung des Paternalismus gegenüber Kindern	
6. Machtungleichgewichte zwischen Kindern und Erwachsenen	405
II. Das Kindeswohl als aussichtsreiche Verwirklichung der	
individuellen Interessen des Kindes	
1. Individuelle Interessen des Kindes	
2. Erfüllung und Streben nach Erfüllung	408
3. Gegenwärtige und zukünftige Belange des Kindes: Das "Recht	
auf eine offene Zukunft" vs. das "Recht auf den heutigen Tag"	
a. Kindheit als Durchgangsstadium: Primat der Zukunft	
b. Das "Recht auf den heutigen Tag": Primat der Gegenwart	
c. Das "Recht auf eine offene Zukunft"	
bb. Der Einwand der erzwungenen Neutralität	
cc. Der Einwand der Ungewissheit	
dd. Eine Reformulierung	415
d. Unterschiedliche Akteure	416
III. Die Dynamik aus Autonomie und Abhängigkeit:	
paternalistisches Handeln gegenüber Kindern und seine Grenzen	416
1. Die Dynamik der Autonomieentwicklung	417
a. Die Eroberung von Handlungsspielräumen.	418
b. Als-Ob-Autonomie, Autonomie unter Vorbehalt und	
Teilmündigkeit	419
c. Die Gesamtverantwortung der Erwachsenen für das Wohl	424
des Kindes.	
2. Das Spannungsfeld aus Freiheit und Disziplin	
b. Locke: "Reasoning with Children"	
D. EUCKC. MICASUMME WILL CHILDICH	130

c. Heutige Erziehungsvorstellungen: unterschiedliche Schwerpunkte IV. Partizipation und Selbstbestimmung: ein dynamisches Modell	432
der Bestimmung des Kindeswohls	435 436
Der konsultative Wille des eingeschränkt autonomiefähigen     Kindes	437
3. Der Vorrang der Selbstbestimmung bei Kindern: Abgrenzung	
der Teilmündigkeit und der Autonomie unter Vorbehalt	440
4. Sonderfall: Der manipulierte Wille	446
gegenüber Kindern	447
V. Notwendige Bedingungen für das Kindeswohl	448
<ol> <li>Erhaltung des Selbst</li> <li>Entfaltung des Selbst</li> </ol>	450 451
2. Entraitung des Sciost	731
Kapitel 8: Ein ethischer Begriff der Kinderrechte	453
I. Der Begriff des subjektiven Rechts	454
II. Die Möglichkeit ethischer subjektiver Kinderrechte	457
III. Sind Rechte die richtige Kategorie für die Belange von Kindern?  IV. Kinderrechte als notwendige Bedingungen des Kindeswohls	460
(Kindergrundrechte)	463
V. Schutz-, Förder- und Autonomierechte	464
Kapitel 9: Die Verantwortung für das Kindeswohl	
und die Kinderrechte	466
I. Die Familie als sozialer Nahraum des Kindes	466
1. Elternschaft und Familie	466
2. Die primäre Zuständigkeit der Eltern: natürlich oder sozial?	467
3. Kindesinteresse, Elterninteresse, Familieninteresse	470
4. Familie als Ort der Entfaltung von Eltern und Kindern	472
5. Die Regulierung familiärer Konflikte: Recht oder Liebe?	473
II. Die Rolle des Staates	477
<ol> <li>Eigene Interessen des Staates am Kind</li></ol>	477
Kindeswohls (Kindergrundrechte)	478
3. Weitere Aufgaben des Staates	480
III. Pluralismus und Toleranz	481
<ol> <li>Grenzen der Toleranz in pluralistischen Gesellschaften: "Übergreifender Konsens" und unverzichtbare Bedingungen</li> </ol>	
des Wohls	481
2 Das schlechte" Welthild	485

Inhaltsverzeichnis	XIX
<ul><li>3. Die Verneinung autonomer Lebensentfaltung</li></ul>	485 487 488
Teil 4	
Ausblick	
Kapitel 10: Folgerungen für das geltende Recht	493
I. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die rechtlichen Begriffe	
des Kindeswohls und der Kinderrechte	495
Der rechtliche Begriff des Kindeswohls	495
2. Der Begriff der Kinderrechte und sein Verhältnis zum	173
Kindeswohl	496
II. Das Kindeswohlprinzip: Reformbedarf im Verfassungsrecht?	497
III. Die Kodifizierung der Kinderrechte	498
1. Das Recht des Kindes auf Achtung	502
a. Würde	502
b. Berücksichtigung der individuellen Belange	503
c. Identität	503
2. Erhaltung des Kindes	504
a. Recht auf Leben	504
b. Körperliche Unversehrtheit	505
c. Gesundheit	506 507
e. Recht auf Schutz	507
f. Recht auf Versorgung	507
3. Entfaltung des Kindes	508
a. Bewegungsfreiheit	509
b. Schutz der familiären Beziehungen	509
c. Recht auf Bildung	510
d. Recht auf Entwicklung und spezielle Freiheitsrechte	512
e. Chancengleichheit und Freiheit von Diskriminierung.	513
4. Zusammenfassung	513
IV. Das verfassungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis	514
V. Der Schutz des Kindes durch das staatliche Wächteramt	515
1. Die Interventionsschwelle der Kindeswohlgefährdung:	
Grundsätze	515
2. Gefahrerforschung im Kinderschutz und Vorfeldbefugnisse	517
a. "Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls"	E 20
(\$ 8a SGB VIII, \$ 4 KKG)	520 520
c. Screeningverfahren	524

VI.	Die Beteiligung des Kindes	530
	1. Die Beteiligung an eigenen Angelegenheiten: allgemeine	
	Grundsätze	531
	<ul> <li>a. Die Einwilligung des Kindes in medizinische Behandlungen.</li> <li>b. Nicht medizinisch indizierte k\u00f6rperliche Eingriffe bei S\u00e4uglingen und Kleinkindern: Der Fall der Knabenbeschneidung</li> </ul>	534
	aus religiösen Gründen	539
	c. Willensvertretung durch Dritte: Die Verfahrensbeistandschaft	
	(§ 158 FamFG)	545
	2. Politische Partizipation von Kindern: Wahlrecht und	
	Beteiligungsverfahren	548
	a. Absenkung des Wahlalters	550 550
	c. Weitere Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	551
VII.	Die Förderung des Kindes: Jugendhilfeanspruch und Schulpflicht	552
	1. Der Anspruch auf Jugendhilfe bei Nichtgewährleistung des	
		553
		555
	a. Das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft	555
	aa. Der Fall der "Schulverweigerung"	555
	bb. Unterrichtsbefreiungen	559
		560
VIII		
	ů ů	561
		562
		565
		566
	Č Č	
	Autenthaltsrecht	569
Kan	ital 11. Statt ainer Zusammenfassungs	
		571
ı uıl	i weschunche Likelinunisse udei das Kind ini Necht	3/]
Liter	raturverzeichnis	575
c 1	yorzaichnia	605
Kapi Füni Liter	Kindeswohls  2. Das Recht auf Emanzipation von den eigenen Herkunftsbedingungen: Bildungsrecht und Kindeswohl  a. Das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft  aa. Der Fall der "Schulverweigerung"  bb. Unterrichtsbefreiungen  b. Chancengleichheit  Prüfstein für die voranstehenden Überlegungen:  Das Kind ohne deutsche Staatsangehörigkeit  1. Versorgung des Kindes: Existenzminimum  und Gesundheitsleistungen  2. Schutz des Kindes  3. Die Verfahrensfähigkeit Minderjähriger in ausländerund asylrechtlichen Angelegenheiten  4. Förderung des Kindes: Schulbesuch ohne gesichertes  Aufenthaltsrecht  ittel 11: Statt einer Zusammenfassung: f wesentliche Erkenntnisse über das Kind im Recht.	55 55 55 56 56 56 56 56

#### Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. am angegebenen Orte

ABl. EU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

AG Amtsgericht Art. Artikel

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AsylVfG Asylverfahrensgesetz
AufenthG Aufenthaltsgesetz
Az. Aktenzeichen

BayOblG Bayerisches Oberlandesgericht

BayOblGE Entscheidungen des Bayerischen Oberlandesgerichts

BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Bd. Band

BeschwF
BG
Bezirksgericht (DDR)
BGB
Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E
BGBl.
Bundesgesetzblatt

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

BRK UN-Behindertenrechtskonvention

BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW Baden-Württemberg BWG Bundeswahlgesetz bzw. beziehungsweise

CDU Christlich-demokratische Union

CEDAW UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminie-

rung der Frau

Das Recht: Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe d.h. das heißt DJ Deutsche Justiz
DJH Deutsche Jugendhilfe
DJurZ Deutsche Juristenzeitung
DÖV Die öffentliche Verwaltung

DP Deutsche Partei

DRiZ Deutsche Richterzeitung
DVBl Deutsches Verwaltungsblatt

ebd. ebenda

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EheG Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und

Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet

EMRK Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten

ESchG Embryonenschutzgesetz

EUV Vertrag über die Europäische Union

f./ff. folgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angele-

genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FDP Freie Demokratische Partei FGB Familiengesetzbuch (DDR)

FGB-E Entwurf zum Familiengesetzbuch (DDR)

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Fn. Fußnote

FPR Familie – Partnerschaft – Recht

FrüherkUG Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen

für Früherkennungsuntersuchungen

FW Friederike Wapler GBl. Gesetzblatt GG Grundgesetz

GleichberG Gleichberechtigungsgesetz

GrCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

HdbStR Handbuch des Staatsrechts HessSchulG Hessisches Schulgesetz

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung, hrsg. v. Eugen Friedrichs, Al-

bert Feisenberger & Kurt Friedrich, Berlin: De Gruyter (1928–1942).

insb. insbesondere

InfAuslR Informationsbrief Ausländerrecht

IPbpR Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte IPwskR Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte

i.V.m. in Verbindung mit JAmt Das Jugendamt

JFG Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.

JGG Jugendgerichtsgesetz

JHVO Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe

der Jugendhilfe

JW Juristische Wochenschrift JWG Jugenwohlfahrtsgesetz

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KGJ Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der

freiwilligen Gerichtsbarkeit

KiWoMaG Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei

Kindeswohlgefährdung

KJB Kinder- und Jugendbericht KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

KPD Kommunistische Partei Deutschlands

KRG Kontrollratsgesetz
KrG Kreisgericht (DDR)
KZ Konzentrationslager

LG Landgericht

LKiSchG Landeskinderschutzgesetz LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz

LT-Drs. Landtagsdrucksache LV Landesverfassung m.Nw. mit Nachweis(en)

Mt Matthäus

MV Mecklenburg-Vorpommern

Nds Niedersachsen NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NSchulG Niedersächsisches Schulgesetz

NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSOG Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung

NV Niedersächsische Verfassung

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

Nw. Nachweis(e)

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OG Oberstes Gericht der DDR

OLG Oberlandesgericht öst. österreichisch

OVG Oberverwaltungsgericht

Parl. Parlamentarisch

PreußALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

PreußFEG Preußisches Fürsorgerechtsgesetz RBEG Regelbedarfsermittlungsgesetz

RdJ Recht der Jugend RGBl. Reichsgesetzblatt

RJGG Reichsjugendgerichtsgesetz

RJWG Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

RKEG Gesetz über die religiöse Kindererziehung

RL Richtlinie Rn. Randnummer

ROLG Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivil-

rechts

RStGB Reichsstrafgesetzbuch RT-Drs. Reichstagsdrucksache

S. Seite

SchulG Schulgesetz

SchulpflichtG Bundesgesetz über die Schulpflicht (Österreich)
SED Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Erwerb-

suchende

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Gesetzliche Pflegeversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

s.o. siehe oben

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StGB Strafgesetzbuch

st. Rspr. ständige Rechtsprechung
TPG Transplantationsgesetz

UN United Nations

UN-KRK Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

v.a. vor allem

VerfGH Verfassungsgerichtshof VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche VO Verordnung

VormGer Vormundschaftsgericht

vs. versus

VuM Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung

DDR)

WRV Weimarer Reichsverfassung ZblJugR Zentralblatt für Jugendrecht

z.B. zum Beispiel
Ziff. Ziffer
zit.n. zitiert nach

ZFE Zeitschrift für Erziehungswissenschaft

ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

ZP Zusatzprotokoll

z.T. zum Teil

#### Kapitel 1

#### Einleitung

Dass Kinder Träger von Rechten sind, ist heute unumstritten. Unklar ist jedoch, was dieser Umstand für das Kind bedeutet: Kann es seine Rechte selbst wahrnehmen oder müssen Dritte dies zu seinen Gunsten tun? Erlangt es aus einem Recht eine autonome Entscheidungsmacht oder ist "ein Recht zu haben" für das Kind gleichbedeutend mit einem Anspruch auf Schutz und Hilfe durch andere? Geht es, kurz gesagt, um Fürsorge oder um Selbstbestimmung?

Nicht hinreichend geklärt ist auch der Begriff des Kindeswohls: Was macht das Wohl eines Kindes inhaltlich aus? Ist das aktuelle Wohlbefinden der Maßstab oder eine abstrakte Vorstellung von einer guten Kindheit? Geht es um gegenwärtige Interessen des Kindes oder (auch) um zukünftige Lebenschancen? Wer ermittelt das Kindeswohl – die Eltern, außerfamiliäre Institutionen oder das Kind selbst? Weitgehend im Dunkeln liegt schließlich das Verhältnis des Kindeswohls zu den Rechten des Kindes: Ist das Wohl des Kindes gefährdet, wenn sein Recht verletzt ist, oder offenbart sich in der unterschiedlichen Wortwahl eine Doppelgleisigkeit des Diskurses, in der das Recht dem Wohl in nicht näher geklärter Weise gegenüber- oder gar entgegen steht?

Die begrifflichen Unklarheiten verwundern, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Publikationen zu Fragen des Kinderschutzes, der Kinderförderung und der Kinderrechte in den letzten Jahren kaum mehr zu überblicken sind. Viele dieser Veröffentlichungen aber beschäftigen sich mit Detailfragen, ohne sich über die grundlegenden Begriffe zu verständigen. Dies ist umso problematischer, als die Begriffe des Kindeswohls und der Kinderrechte sensible Bereiche der Gesellschaft berühren: die Rechte und Freiheiten der Kinder und ihr Schutzbedürfnis, die Autonomie der Eltern, die Rolle der Familie in der politischen Gemeinschaft, aber auch staatliche Interessen an der Entwicklung von Kindern zu mündigen Staatsbürgern. Über die Kinderrechte, das Kindeswohl und den Kinderschutz wird derzeit viel gesprochen und geschrieben, Gesetze werden reformiert und Verfahrensabläufe optimiert. Darüber, was genau mit diesen Aktivitäten geschützt, gefördert oder auch befreit werden soll, wird hingegen erstaunlich wenig nachgedacht.

Ihre gesellschaftlichen Wurzeln haben diese begrifflichen Unsicherheiten unter anderem in der verbreiteten Desorientierung darüber, was "gut" ist für Kinder, was ihnen schadet und welcher Erziehungsstil Eltern als Leitbild dienen

kann.¹ Hinzu kommt die lange Tradition, Kinder als Objekte paternalistischer Fürsorge zu verstehen, die in Deutschland erst in den 1960er Jahren aufgebrochen wurde. Der Status des Kindes als Träger von Grund- und Menschenrechten und damit als eigenständiges Subjekt des Rechts wird heute jedoch nicht mehr in Frage gestellt und ist seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1989 auch im internationalen Recht unmissverständlich verankert.² Im nationalstaatlichen Kontext besteht die Herausforderung seither darin, diese Vorstellung vom Kind als Rechtssubjekt mit dem traditionell paternalistischen Begriff des Kindeswohls zu vereinbaren. Dieses Problem führt unmittelbar zu der allgemeinen Frage nach dem Status des Kindes im Recht und in der politischen Gemeinschaft. Das Kindeswohl und die Kinderrechte sind die beiden zentralen Begriffe, mit denen die politische, ethische und rechtliche Situation des Kindes beschrieben und bewertet wird. Sie stehen darum im Zentrum der vorliegenden Untersuchung.

# I. Die Kinderrechte und das Kindeswohl als Gegenstände des öffentlichen Rechts

Für die Kinderrechte dürfte außer Frage stehen, dass sie – über die Grundrechte der deutschen Verfassung und über die internationalen Normen insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention – ein öffentlich-rechtlicher Gegenstand sind. Zwar erscheint der Begriff unspezifisch und wird mit durchaus unterschiedlichen Bedeutungen belegt: Kinderrechte werden angeführt, um den Subjektstatus des Kindes herauszustreichen, aber auch, um seine besondere Schutzbedürftigkeit zu betonen. Fast immer aber bezeichnet der Begriff die grund- und menschenrechtliche Dimension der Lebensphase Kindheit. Mit "Kinderrechten" werden also nicht alle subjektiven Rechte des Kindes beschrieben, etwa nicht auch das einfachrechtliche Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1 BGB) oder zivilrechtliche Rechtsansprüche, die sich aus den allgemeinen Vorschriften des Privatrechts ergeben. Statt dessen verengt sich der Begriff der Kinderrechte überwiegend auf die engere Bedeutung der *Grund- und Menschenrechte des Kindes*. Auf diese öffentlich-rechtliche und rechtsethische Bedeutung des Kinderrechtebegriffs konzentriert sich auch die vorliegende Untersuchung.

Dass eine öffentlich-rechtliche Arbeit sich auch mit dem Begriff des Kindeswohls befasst, mag verwundern, gilt das Kindeswohl doch traditionell als familien- und damit privatrechtliche Angelegenheit. In der Tat hat der Begriff des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. nur die neuere populärwissenschaftliche Diskussion um den Stellenwert von Disziplin in der Erziehung: *Juul* 2003, *Bueb* 2006; *Brumlik* 2007; *Bergmann* 2007; *Winterhoff* 2009; *Chua* 2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, A/RES/44/25, in Kraft seit 02.09.1990, für Deutschland seit 05.04.1992 (BGBl. 1992 II, S. 121).

Kindeswohls seine Wurzeln im Familienrecht, und bis heute findet er seinen größten Anwendungsbereich in den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht sowie den Schutz des Kindes vor Gefährdungen seines Wohls. Im Recht der Bundesrepublik sind der Regelung kinderspezifischer Belange jedoch durch das Grundgesetz klare Grenzen gesetzt, insbesondere durch Art. 6 Abs. 2 und 3 GG und die Grundrechte des Kindes. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, das die Grundrechte erstmals in der deutschen Geschichte als verbindliche subjektive Rechtsansprüche der Bürger gegen den Staat ausgestaltet, hat das Familienrecht einen Prozess der Konstitutionalisierung erlebt.3 Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht vorangetrieben, das Art.6 GG immer wieder zum Anlass für weitreichende Vorgaben an das einfachgesetzliche Familienrecht genommen hat: Die Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und elterlicher Sorge, die Anerkennung gleicher Rechte nichtehelicher Kinder, die Klarstellung der Grundrechtsträgerschaft des Kindes sowie in neuerer Zeit die Aufwertung der nichtehelichen Vaterschaft gehen wesentlich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück.

Der Begriff des Kindeswohls hat folglich einen öffentlich-rechtlichen Rahmen, der tief in das einfache Recht hineinwirkt und über die Drittwirkungslehren und die neueren Theorien von den staatlichen Schutzpflichten auch in die privaten Lebensverhältnisse ausstrahlt. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1968 eine Verbindung zwischen dem Kindeswohl und den Grundrechten des Kindes hergestellt hat: Das Wohl des Kindes ist seit dieser Entscheidung in ständiger Rechtsprechung der Richtpunkt für das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, weil das Kind als Träger der *Grundrechte* einen Anspruch auf staatlichen Schutz genießt.<sup>4</sup>

Diese öffentlich-rechtliche Dimension der Begriffe Kindeswohl und Kinderrechte wird in den folgenden Kapiteln ausgelotet. Grundlegende verfassungsrechtliche Untersuchungen neueren Datums zu diesen Fragen liegen nicht vor. In den 1970er und 1980er Jahren wurde das Verhältnis von Eltern, Kindern und Staat in Art. 6 GG in einigen Monographien untersucht (*Böckenförde* 1980, *Erichsen* 1985). Aus dieser Zeit stammt auch die familienrechtliche Studie von *Coester* (1983) zum Kindeswohl als Rechtsbegriff, die bis heute zu Recht als Standardwerk gilt. Diese Schriften wurden jedoch vor der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 und auch vor den großen Reformen im Kinder- und Jugendhilferecht (1991),<sup>5</sup> im Kindschafts-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Scheiwe 2009, S. 8. Siehe auch den Entwurf eines "öffentlichen Familienrechts" bei Seiler 2008.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 24, 119 (144).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990, BGBl. I 1990, S. 1163, in Kraft seit 01.01.1991.

recht (1998)<sup>6</sup> und im Familienverfahrensrecht (2009)<sup>7</sup> verfasst. Alle diese Regelwerke machen es erforderlich, das Verhältnis von Kindeswohl und Kinderrechten neu zu vermessen.

Die Familie als soziale Gemeinschaft mit Verfassungsrang ist Gegenstand zweier neuerer verfassungsrechtlicher Studien, die den demographischen Wandel zum Anlass nehmen, über Möglichkeiten und Grenzen einer staatlichen Familienförderung nachzudenken (Seiler 2008; Brosius-Gersdorf 2011a). Der Status des Kindes innerhalb der Familie und innerhalb der politischen Gemeinschaft wird in ihnen jedoch nicht vertieft behandelt. Explizit mit den Grundrechten des Kindes befasst sich eine Studie aus dem Jahr 2003 (Roth 2003), in der die Thematik aus verfassungsrechtlicher Perspektive fundiert erörtert wird. Sie enthält jedoch nur wenige Bezüge in das einfache Recht und setzt sich mit den völkerrechtlichen Regelungen nicht auseinander.

Diesem auffälligen Forschungsdesiderat steht der Befund gegenüber, dass beide Begriffe - Kinderrechte und Kindeswohl - heute in deutlich mehr Rechtsgebieten eine Rolle spielen als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Aus dem internationalen Bereich ist hier das Kindeswohlprinzip zu nennen, das einen Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, verlangt (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, vgl. auch Art. 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 24 der EU-Grundrechtecharta<sup>8</sup>). Das Kindeswohl wird auf diese Weise zu einer Querschnittsmaterie, die in alle Bereiche des staatlichen Handeln hineinwirken soll. Darüber hinaus etabliert sich der Kindeswohlbegriff im nationalen Recht Deutschlands seit einigen Jahren über das Familienrecht hinaus im Kinder- und Jugendhilferecht (vgl. v.a. § 8a SGB VIII). Allgemein zeigt sich die Tendenz, eine weitgehende und viele Lebensbereiche umfassende Verantwortung des Staates und der Gesellschaft für das Wohl der Kinder anzunehmen und zu verrechtlichen. Ein plastisches Beispiel dafür ist das am 01.01.2012 in Kraft getretene Kinderschutz-Kooperationsgesetz (KKG), das - jedenfalls implizit - den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl zur Aufgabe für alle Menschen macht, die beruflich mit Kindern zu tun haben (vgl. §§ 3 und 4 KKG). Alle diese Gesetzesvorhaben und -änderungen verfolgen zugleich den Zweck, den Rechten des Kindes stärker Geltung zu verschaf-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997, BGBl. I 1997, S. 2942, in Kraft seit 01.07.1998.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienverfahrensgesetz – FamFG) vom 17.12.2008, BGBl. I 2008, S.2586, in Kraft seit 01.09.2009.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen v. 13.12.2006, in Kraft seit 03.05.2008, für Deutschland seit 26.03.2009 (BGBl. II 2008, S. 1419); Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000, ABl. EU v. 18.12.2000, C 364/1, in Kraft seit 01.12.2009.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011, BGBl. I 2011, S. 2975, in Kraft seit 01.01.2012.

fen. Daneben wird seit Jahren diskutiert, ob spezielle Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten. Nachdem sich die Kinderkommission des Bundestages im Jahr 2012 mit dieser Frage befasst hatte, waren im Juni 2013 drei entsprechende Gesetzentwürfe Gegenstand einer öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages. <sup>10</sup> Bislang werden entsprechende Vorschläge in der Verfassungsrechtswissenschaft zu Recht mit Skepsis betrachtet (siehe dazu unten Kapitel 10.3).

Angesichts dieser Entwicklungen und begrifflichen Unklarheiten scheint es notwendig, den Status des Kindes im Recht umfassender zu betrachten als dies derzeit geschieht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Begriffe des Kindeswohls und der Kinderrechte in den letzten Jahrzehnten einen enormen Bedeutungswandel erlebt haben - diese Entwicklung ist Gegenstand des Kapitels 2. Hinsichtlich des geltenden Rechts liegt ein Schwerpunkt auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen (Kapitel 3). Wie der Status des Kindes im Recht einfachrechtlich ausgestaltet ist, wird in Kapitel 5 anhand der beiden Rechtsgebiete untersucht, die für die Belange von Kindern nach wie vor zentrale Bedeutung haben: dem Familienrecht und dem Kinder- und Jugendhilferecht. Zuvor aber werden die europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen thematisiert (Kapitel 4). Einige aktuelle Probleme aus weiteren Rechtsgebieten, etwa dem Medizin- und Ausländerrecht, werden in den rechtspolitischen Folgerungen (Kapitel 10) ausführlicher dargestellt, um die Betrachtungen abzurunden. Im Übrigen wird auf weitergehende Forschungsfragen und Themengebiete verwiesen, wo sie nicht vertieft werden konnten. Es ist die Hoffnung der Verfasserin, dass der hier erarbeitete theoretische Rahmen eine tragfähige Grundlage auch für weitere Forschungsvorhaben zum Recht der Kindheit und Jugend liefern kann.

# II. Die Kinderrechte und das Kindeswohl als rechtsphilosophische Themen

Viele der ungelösten Fragen hinsichtlich der Begriffe Kindeswohl und Kinderrechte sind darauf zurückzuführen, dass der rechtliche und ethische Status von Kindern in der Gesellschaft, das Verständnis von Familie sowie das Verhältnis von Familie und Staat in den letzten Jahrzehnten außerordentlich unklar geworden sind. Wohl kaum ein Lebensbereich hat seit der Gründung der Bundesrepublik so tiefgreifende Veränderungen erfahren wie die Familie und die Kin-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. die Stellungnahmen der Sachverständigen bei der Anhörung vor der *Kinderkommission* am 20.02.2013, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Oef fentliche\_Veranstaltungen/Oeffentl\_\_Expertengespr\_\_Kinderrechte\_ins\_GG/index.html sowie bei der Anhörung vor dem *Rechtsausschuss* am 26.06.2013, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/56\_Kinderrechte/index.html.